

Zusatzblatt

für Privat- und Gewerbekunden

Stromverbrauch für allgemeine Zwecke im Mehrfamilienhaus

Der Strom für Beleuchtung und elektrische Apparate in gemeinsam benützten Räumen (Treppenhaus, Waschküche, Heizungsraum, Aussenbeleuchtung usw.) wird mit einem einzigen Zähler gemessen und dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt.

Im 2- und 3-Familien-Haus kann der Stromverbrauch für allgemeine Zwecke auf Wunsch des Hauseigentümers zusammen mit seinem eigenen Stromverbrauch mit einem einzigen Zähler gemessen werden.

Blindstrom

Der Bezug von Blindstrom (kVarh) darf im Mittel nicht grösser sein als 39,52% des bezogenen Wirkstroms (kWh). Dies entspricht einem mittleren Leistungsfaktor Cosinus Phi von 0,93. Ein allfälliger Mehrbezug ist durch den Einbau von Kondensatoren zu kompensieren. Der Mehrbezug von Blindstrom wird mit 4,50 Rappen pro kVarh in Rechnung gestellt.

Kostenpflichtige Zusatzleistungen

Die ordentlichen Ablesungen erfolgen halbjährlich im März und September. Ausserordentliche Ablesungen auf Kundenwunsch werden in Rechnung gestellt.

- Zusatzablesung CHF 40.00 exkl. MWST
- Zwischenabrechnung (nur mit Zusatzablesung) CHF 20.00 exkl. MWST
- Überprüfung der Messeinrichtung (bei Ergebnis innerhalb der Sollwerte) nach Aufwand
- Temporäre zusätzliche Messungen nach Aufwand

Privatzähler

Privatzähler dürfen nur zu Kontrollzwecken eingesetzt werden. Für die Stromverrechnung bestimmt EWA die erforderlichen Messstellen.

Pauschaltaxen für bestehende Pauschalanschlüsse

Pauschalanschlüsse ohne Messstelle werden grundsätzlich nicht mehr bewilligt. Für bestehende Pauschalanschlüsse wird automatisch das Produkt «Small» ausgewählt.

Bei Installationsänderungen sowie bei Erweiterungen ist für das entsprechende Objekt in jedem Fall ein Zähler zu montieren.

Bestehende Pauschalanschlüsse

Pauschal festgelegte Strommengen für bestehende Anschlüsse in Ställen:

- Pro Lampe bis 75 W 9kWh pro Monat
- Pro Steckdose 230V 9kWh pro Monat
- Pro Steckdose 3 x 400V bis 6kW 40kWh pro Monat

Ausnahmen für neue Pauschalanschlüsse

Neue Pauschalanschlüsse werden nur noch bewilligt, wenn der Stromverbrauch einwandfrei berechnet werden kann und die Einrichtung einer Messstelle einen unzumutbar grossen Aufwand fordert (freistehende Telefonkabine, TV-Verstärker und Verkehrsspiegelheizungen). Diese Anlagen sind fest anzuschliessen, Steckdosen sind nicht gestattet. Zusätzliche Aufwendungen von EWA im Zusammenhang mit Pauschalanschlüssen werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt (z.B. periodische Kontrollmessungen).

Fragen beantworten wir Ihnen gerne. Rufen Sie uns einfach an.

Ergänzende Bestimmungen finden Sie in den «AGB Stromlieferung» sowie den «AGB Netznutzung» der Elektrizitätswerk Altdorf AG. Falls Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns an.